

Motorsportclub Sand am Main e.V.

Neufassung-Vorschlag-2016 (*rot streichen / blau Neufassung*)

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1) Der am 18.02.1951 gegründete Verein trägt den Namen

Motorsportclub Sand e.V. (~~im DMV~~)

2) Sitz ist Sand, Gerichtsstand ist ~~Haßfurt~~ Bamberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.

~~3) Der Verein ist dem Deutschen Motorsport-Verband e.V. (DMV) angeschlossen~~

~~4) Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landes-Sportverbandes (BLSV)~~

3) Der Verein kann nach Beschluss in der Hauptversammlung sich einer oder mehreren Dachorganisationen anschließen.

§ 2 Zweck

Der MSC Sand am Main e.V. (~~DMV~~) mit Sitz in Sand am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Die Verkehrserziehung seiner Mitglieder, sowie die Förderung des Amateursports und die sportliche Jugendpflege.

b) Die Förderung der technischen Entwicklung des Kraftfahrwesens durch Pflege des Motorsports **und des Modellauto-Sports.**

~~c) Die Hebung der Verkehrserziehung, durch abhalten von Filmabende und Schulungen über die Verkehrsvorschriften.~~

c) Die Vermittlung des Austausches sportlicher, technischer Erfahrungen unter seinen Mitgliedern.

d) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eine Verkehrserziehung, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die sportliche Jugendpflege.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- 1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2) Auf dem Grundgedanken der Gemeinnützigkeit aufgebaut, verfolgt der Verein weder den Zweck eines Geschäftsunternehmens noch eines Kartells. Jede Erwerbstätigkeit und jede Form religiöser oder politischer Betätigung ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) *Eintritt:* Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag an den Vorstand aufgenommen. Die Mitgliedsrechte beginnen mit Eingang des Jahresbeitrages.
- 2) *Austritt:* Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss spätestens bis zum 1. Oktober des Jahres dem Vorstand eingeschrieben mitgeteilt werden. [Es kann die Kündigung auch über die neuen Medien wie E-Mail etc. eingereicht werden.](#)
- 3) [Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod](#)
- 4) *Ausschluss:* Der Vorstand kann jedes Mitglied ausschließen, das gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt oder mit Zahlung der Beiträge in Verzug ist oder wenn sonstige triftige Gründe vorliegen.
Der beabsichtigte Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und das Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen beim Vereinsschiedsgericht Berufung einlegen. Die Berufung ist an den Vorstand zu senden. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Während eines Ausschlussverfahren ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und können für jedes Amt gewählt werden. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und vom Verein Auskunft, Rat und Unterstützung in allen Fragen des Kraftfahrwesens und des Motorsportes [bzw. Modellauto-Sports](#) verlangen.
Jedes Mitglied kann Anträge an die Jahreshauptversammlung und den Vorstand richten. Die Mitglieder haben das Recht, die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.

2) Die Mitgliedsrechte ruhen, solange der laufende Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.

3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten und den Verein zur Erreichung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen. Von allen Mitgliedern wird vorbildliches Verhalten bei allen sportlichen Veranstaltungen und im Straßenverkehr erwartet. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind die offiziellen Abzeichen des Vereins zurückzugeben. Eine Vergütung erfolgt nicht.

§ 8 Ehrenmitglieder/Ehrenvorstand

Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Motorsport und das Kraftfahrwesen oder den Verein im besonderen verdient gemacht haben, können durch ~~den Vorstand~~ die **Vorstandschaft** zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenvorstandschaft: Ein langjähriger und verdienter Vorsitzender kann durch die Hauptversammlung nach Vorschlag zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Er hat Sitz- und Stimmrecht im Vorstand.

§ 9 Organe

1) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich statt und ist durch den Vorstand mit einer Frist von ~~vier Wochen~~ **14 Tage** einzuberufen. **Die Einladung zu der Hauptversammlung und den Vorstandschaftssitzungen können auch per neue Medien wie E-Mail versendet werden.**

Die Tagesordnung wird mit der Einladung verschickt. Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens ~~14 Tage~~ **7 Tage** vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Sie werden am Tage der Hauptversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt.

Anträge, die während der Hauptversammlung eingehen, können nur beraten werden, wenn kein Einspruch erfolgt. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden. Eine ordnungsgemäße einberufene Hauptversammlung ist in allen Fragen beschlussfähig. Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Entlastung und Neuwahl der Vorstandschaft.
- b) die Wahl der Kassenrevisoren
- c) die Festsetzung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages
- d) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
- e) die Einsetzung der Kommission
- f) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung
- g) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- h) die Wahl des Schiedsgerichtes aus drei Personen

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist in besonderen Fällen nach Vorstandsbeschluss oder auf Forderung von 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die Hauptversammlung.

2) *Vorstandschaft*

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Sportleiter
5. dem Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden
und dem Schatzmeister.

Bei Bedarf können mehrere Beisitzer für besondere Aufgaben gewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß Paragraph 26 BGB und je zwei Mitglieder desselben vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. [Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden tätig werden darf.](#)

Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:

- 1) die gesamte Geschäftsführung des Vereins
- 2) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- 3) der Ausschluss von Mitgliedern
- 4) der Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen
- 5) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 6) die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.

3) *Kassenrevisoren*

Die beiden Kassenrevisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins obliegt. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Hauptversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Die Revisoren haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen im Verein kein besonderes Amt haben.

4) *Kommission*

Der Vorstand oder die Hauptversammlung können zur Behandlung besonderer Fragen eine Kommission einsetzen. Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und diesem laufend Bericht zu erstatten hat.

5) Ehrenämter

Alle Ämter sind Ehrenämter, jedoch werden die Unkosten erstattet. Die Inhaber von Ehrenämtern im Verein können Ehrenämter in anderen Organisationen nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes ausüben, sofern es sich hier um Organisationen des Motorsportes, Kraftfahrwesens bzw. Modellauto-Sports handelt.

§ 10 Verfüungsmittel

Der 1. Vorsitzende kann allgemeine Vereinsausgaben ohne vorherige Genehmigung durch die Vorstandschaft bis zu einem Betrag von 150,-- € tätigen. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter können zusammen bis zu 400,-- € verfügen. Dies muss in der nächst möglichen Vorstandschaftssitzung zur Prüfung und Nachtragsbeschluss vorgelegt werden.

§ ~~10~~ 11 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Übersicht über Ausgaben und Einnahmen bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Hauptversammlung auszulegen.

§ ~~11~~ 12 Beiträge

Über Art und Höhe der Beiträge, auch einmaliger geldlicher Leistungen, beschließt die Hauptversammlung. Die Beitragsgruppen werden durch den Vorstand oder die Hauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind am 15. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres eintreten, zahlen die halben Beiträge. Mitglieder, die nach dem 30. November eines Kalenderjahres eintreten, bleiben für den Rest des Jahres beitragsfrei, wenn sie mit der Anmeldung den Beitrag für das folgende Kalenderjahr entrichten. Beitragsvergünstigungen können nur durch die Vorstandschaft erteilt werden.

~~Der Schatzmeister ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren.~~

§ ~~12~~ 13 Wahlen und Abstimmungen

Wählen und gewählt werden können alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Die Neuwahlen der Vorstandschaft wird alle 2 Jahre zusammen mit der Hauptversammlung abgehalten. Dies ist auf der Einladung zur Hauptversammlung als Tagesordnungspunkt aufzuführen.

Die Wahlen und Abstimmungen können per Akklamation abgehalten werden, bei jedoch mehr als einem Vorschlag müssen diese schriftlich und geheim durchgeführt werden!

Ebenso müssen sie bei Einspruch durch ein Mitglied geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Nochmalige Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Keine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung. Es genügt stets einfache Stimmenmehrheit, außer bei den Punkten (1) f) und g) in § 9, wofür eine 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich ist.

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungen sind Protokolle zu führen. Diese müssen die behandelten Angelegenheiten und etwa gefasste Beschlüsse sowie Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Protokolle müssen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft werden und sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 14 **Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13. Januar 1990 anerkannt.

Die Satzungsänderung und Neufassung wurde in der Hauptversammlung am 23. April 2016 beschlossen.

Unterschriften von min. 7 anwesende Mitglieder in der Hauptversammlung: